

Elfte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenber

Aufgrund des §65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel I

A. Grundsätze

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Nach Abs. 2 wird Abs. 3 mit der folgenden Formulierung eingeführt:

(3) Die Studierendenschaft arbeitet nicht mit Organisationen und Personen zusammen, in deren Äußerungen oder Handeln gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus, Rassismus, Homophobie, Queerfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Sexismus und Behindertenfeindlichkeit oder faschistisches, neonazistisches, rechtsradikales oder nationalistisches Gedankengut nachgewiesen werden kann.

Artikel II

Inkrafttreten

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Anton Borrmann

Vorsitzender des Sprecher*innenkollegiums

Halle (Saale), 21.11.2022

Begründung:

Bereits seit geraumer Zeit gilt Veranstaltungen des StuRa folgende Ausschlussklausel:

„Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die der faschistischen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische,

nationalistische, antisemitische, islamophobe, sexistische, homophobe oder sonstige menschenverachtende Äußerungen und Symboliken in Erscheinung treten, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen“

Der Gedanke, sich von menschenverachtenden Positionen zu distanzieren ist also nicht neu und auch in der Vergangenheit wurden hier Maßnahmen getroffen. Für Veranstaltungen wurde die Ausschlussklausel formuliert, für seine eigenen Sitzungen legte der StuRa in seiner Geschäftsordnung fest (§26 Abs. 10):

„Die Sitzungsleitung hat das Recht, Teilnehmer*innen der Sitzung nach eigenem Ermessen das sichtbare Tragen und zur Schau stellen von rassistischer, sexistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamophober, queerfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Symbolik zu untersagen.“

Sowohl auf Veranstaltungen des StuRa, als auch auf seinen eigenen Sitzungen traf der StuRa hier also bereits Vorkehrungen. Auch unsere Satzung gibt ähnliches Bereits her, so lässt sich §2 Abs. 1 Ziffer 4, welcher „die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung“ als Aufgabe der Studierendenschaft festlegt, durchaus in eine ähnliche Richtung auslegen.

In der Vergangenheit haben sich zudem unzählige Studierende an Protesten gegen die rechte extreme IB oder verschwörungsideologische und in großen Teilen rassistische und antisemitische Corona-Proteste beteiligt. Als die faschistische Campus-Alternative in den StuRa einzog arbeiteten alle HSG Hand in Hand daran, diese wieder loszuwerden. Eine klare Abgrenzung der Studierendenschaft von menschenverachtenden Positionen ist also durchaus im Interesse eines sehr großen und repräsentativen Teils der Studierendenschaft.

Ein solcher Absatz in der Satzung hat immer Missbrauchspotential. Einzelne Personen oder Gruppen könnten ihn dahingehend benutzen, einfach unerwünschte aber unproblematische Kooperationen mit leeren Vorwürfen unmöglich zu machen. Dem soll die Formulierung „nachgewiesen werden kann“ vorbeugen. Der bloße Vorwurf von Menschenfeindlichkeit reicht nicht aus, damit der Absatz greift, es bedarf eines Nachweises.

Insbesondere in einer Zeit, in der immer wieder Rechte Versuchen die Grenzen des Sagbaren nach rechts zu verschieben, in der versucht wird Rassismus und sonstige menschenfeindliche Positionen versucht werden salonfähig zu machen, in der eine faschistische Partei in Sachsen-Anhalt ein Fünftel der Wähler:innen überzeugt und in der immer weniger Menschen Hemmungen haben, zu verschwörungsideologischen Protesten mit Nazis und Antisemiten zusammen zu marschieren, sind klare Abgrenzung und Distanzierung wichtig. Der Absatz soll in Zukunft ein Mittel sein, dies konsequent zu tun und auch jetzt schon ein Signal zu setzen.